

Geschäftsverzeichnisnr. 4966
Urteil Nr. 80/2011 vom 18. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 73 Absatz 5 und 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Mai 2010 in Sachen Michelle Noël gegen Xavier Dehombreux und andere, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Liegt in der Annahme, dass das Gesetz vom 18. Juli 2008 dadurch, dass es Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes abgeändert hat, ein eigenes Recht des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners auf Entschuldbarkeit festgelegt hat, keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung vor, indem die Situation des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners unwiderruflich und notwendigerweise damit verbunden ist, ob dem Konkurschuldner der Vorteil der Entschuldbarkeit gewährt wird oder nicht, obwohl sich zwischen der Tatsache, die dazu geführt hat, dass der Ehepartner oder der ehemalige Ehepartner persönlich für die Schuld seines Ehepartners oder für die Schuld seines ehemaligen Ehepartners, die während der Ehe eingegangen wurde, haftet, einerseits und der Entscheidung, mit der über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners befunden wird, andererseits Umstände ereignen können, die die Ablehnung der Entschuldbarkeit des Konkurschuldners rechtfertigen und die der Ehepartner und *a fortiori* der ehemalige Ehepartner nicht im Griff hat, während die Situation des Konkurschuldners im Lichte persönlicher Elemente des Letztgenannten beurteilt wird?

2. Liegt in der Annahme, dass Artikel 73 Absatz 5 des Konkursgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung dahingehend ausgelegt wird, dass er den Dritteinspruch nur den Gläubigern des Konkurschuldners und nicht jedem Interesse habenden Dritten im Sinne von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht, keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung vor, indem die Inanspruchnahme des Dritteinspruchsverfahrens gegen die Entscheidung, mit der über die Entschuldbarkeit befunden wird, dem Ehepartner oder dem ehemaligen Ehepartner des Konkurschuldners versagt wird, obwohl er ein Interesse nachweisen kann, während die Gläubiger des Konkurschuldners, die über ein ähnliches Interesse an der Entschuldbarkeit des Konkurschuldners verfügen, wohl in den Genuss dieses Rechtsmittels gelangen können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 73 Absatz 5 und 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmen:

« Art. 73. [...]»

Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens mangels Masse ausgesprochen wird, wird auf Betreiben des Greffiers dem Konkursschuldner notifiziert und auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dieser Auszug enthält Name, Vorname und Adresse der als Liquidatoren betrachteten Personen. Gegen den Beschluss über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners kann binnen einem Monat ab Veröffentlichung des Aufhebungsurteils von jedem Gläubiger persönlich Dritteinspruch erhoben werden durch Ladung des Konkursschuldners und des Konkursverwalters.

[...]».

« Art. 82. [...]»

Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, oder der Ex-Ehepartner, der persönlich für die während der Zeit der Ehe entstandenen Schulden seines früheren Ehepartners haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

[...]».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Weder in der ersten präjudiziellen Frage, noch in der Begründung zu ihrer Untermauerung ist angegeben, zwischen welchen Kategorien von Personen die darin angeprangerte Diskriminierung bestehen würde.

B.3. Obwohl in der Frage auf ein eigenes Recht auf Entschuldbarkeit verwiesen wird, das dem Ehepartner und dem ehemaligen Ehepartner des Konkursschuldners durch den fraglichen Artikel 82 Absatz 2 gewährt werde, der durch das Gesetz vom 18. Juli 2008 abgeändert wurde (während dieses Gesetz sich darauf beschränkt, auf den ehemaligen Ehepartner die Regel auszudehnen, die durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 zugunsten des Ehepartners eingeführt worden war, und somit nicht dessen Situation ändert), und obwohl in der Begründung des Verweisungsurteils auf die Hypothese der Ehescheidung Bezug genommen wird (während im vorliegenden Fall der vorlegende Richter durch die Witwe eines für nicht entschuldbar erklärten Konkursschuldners befasst wurde), kann diese Frage so verstanden werden, dass sie sich auf den Behandlungsunterschied bezieht, der durch Artikel 82 Absatz 2 zwischen den Ehepartnern oder ehemaligen Ehepartnern des Konkursschuldners einerseits und dem Konkursschuldner andererseits eingeführt werde, insofern die Erklärung der Nichtentschuldbarkeit sich automatisch

auf die Situation der Ersteren auswirke, während nur der Letztere die Möglichkeit habe, seinen Standpunkt vor dem über seine Entschuldbarkeit urteilenden Richter geltend zu machen.

B.4. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.5. Artikel 82 Absatz 2 befreit den Ehepartner und den ehemaligen Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, von dieser Verpflichtung.

Zur Prüfung des in B.3 erwähnten Behandlungsunterschieds muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen

werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.6. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 nicht eingeführt, um eine Diskriminierung im Bereich der sich aus der Ehe ergebenden Gesamtschuldnerschaft zu vermeiden, sondern deshalb, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte aus einer neuen Berufstätigkeit des Konkursschuldners in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkursschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten des Ehepartners könnten die Einkünfte des Konkursschuldners aus seiner neuen Tätigkeit beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

B.7. Indem durch das Gesetz vom 18. Juli 2008 die Folgen der Entschuldbarkeit auf den ehemaligen Ehepartner ausgedehnt werden, wollte der Gesetzgeber, selbst wenn die Zielsetzung der Entschuldbarkeit selbst es nicht erforderte, den ehemaligen Ehepartner schützen. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es nämlich:

« Der Gesetzgeber hat [...] die Folgen einer Ehescheidung für den Ehepartner des Konkursschuldners, insbesondere im Falle einer Ehescheidung vor der Annahme der Entschuldbarkeit des Ehepartners, nie spezifisch geprüft.

Derzeit wird diese Problematik angesichts des geltenden Rechts, aber insbesondere nach dem Urteil Nr. 37/2007 (7. März 2007) des Verfassungsgerichtshofes wieder besonders dringend. Es gibt die Meinung, dass nämlich eine Diskriminierung zwischen der Person, die Ehepartner blieb, und dem ehemaligen Ehepartner (der das Ehescheidungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen hatte vor der Annahme der Entschuldbarkeit) bestand. Der Hof vertrat den Standpunkt, dass diese Situation keine Diskriminierung darstellte. Hierzu wird auf Punkt B.7 des Urteils verwiesen (siehe DOC 52 1032/001, S. 5).

Auch wenn hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Zielsetzung die Autoren des zur Prüfung vorliegenden Vorschlags diesen Standpunkt im rein juristischen Sinne annehmen können, sind sie jedoch der Meinung, dass im sozialen Sinne eine Gesetzesänderung erforderlich ist angesichts des Behandlungsunterschieds zwischen einerseits dem Ehepartner des Konkursschuldners, der mit für die Schuld aufkommen muss, und

andererseits dem ehemaligen Ehepartner, der sich während der Zeit der Ehe zur Schuld verpflichtet hat und der durch die Auflösung der Ehe nicht mehr automatisch in den Genuss der etwaigen Entschuldbarkeit gelangen kann, obwohl er zudem in den meisten Fällen zum Zeitpunkt des Konkurses und in dem näheren Zeitraum dazu nicht mehr bei seinem Ehepartner einschreiten kann.

Daher ist es ratsam, Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes erneut abzuändern und deutlich vorzusehen, dass durch die Entschuldbarkeit nicht nur der Ehepartner des Konkurschuldners von seinen Verpflichtungen befreit wird, sondern auch der ehemalige Ehepartner, der persönlich für die durch seinen Ehepartner während der Ehe eingegangene Schuld haftet. Die Bedingungen von Absatz 3 von Artikel 82 werden aufrechterhalten. Das eindeutige Ziel besteht also darin, den Ehepartner und den ehemaligen Ehepartner gleichzustellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1032/003, SS. 4 und 5).

B.8. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber nunmehr auch den ehemaligen Ehepartner schützen möchte, bedeutet nicht, dass er sein vorheriges Ziel aufgegeben hätte; der Zweck von Artikel 82 Absatz 2 besteht weiterhin darin, dem Konkurschuldner die Möglichkeit zu bieten, seine Tätigkeit auf einer bereinigten Grundlage wieder aufzunehmen, ohne dass ihm die etwaige Verfolgung durch seine Gläubiger in Bezug auf das gemeinsame Vermögen der Ehepartner droht, auch wenn im Sinne der Gerechtigkeit gegenüber dem ehemaligen Ehepartner dieser nunmehr dem Ehepartner gleichgestellt wird.

B.9. Da der Vorteil der Entschuldbarkeit dem Konkurschuldner aufgrund persönlicher Elemente zuerkannt wird, erfolgt deren Beurteilung durch den Richter, der ein Urteil fällen muss, unabhängig davon, ob der Ehepartner oder ehemalige Ehepartner Einfluss auf die Umstände hätte ausüben können oder nicht, die zwischen dem Zeitpunkt, als er sich persönlich verpflichtete, und dem Zeitpunkt des Konkurseröffnungsurteils eintreten konnte; ungeachtet des Verhaltens des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners kann es nicht dazu führen, dass der Vorteil der Entschuldbarkeit dem Konkurschuldner gewährt wird unter Berücksichtigung der Interessen oder der Ansprüche des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 82 Absatz 2, indem dadurch der Entscheidung über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners eine automatische Wirkung für die Situation des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners verliehen wird, nicht die Rechte der Betroffenen auf diskriminierende Weise beeinträchtigt.

B.11. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.12.1. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 73 Absatz 5 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er den Dritteinspruch nur den Gläubigern des Konkurschuldners vorbehalte, unter Ausschluss der Interesse habenden Dritten, die ein ähnliches Interesse wie die Gläubiger nachwiesen.

B.12.2. Aus dem im Verweisungsurteil in Erinnerung gerufenen Sachverhalt geht hervor, dass einerseits der Interesse habende Dritte in diesem Fall der verwitwete Ehepartner eines Konkurschuldners ist, der verstorben war, bevor das Urteil über seine Nichtentschuldbarkeit gefällt wurde, und dass andererseits dieser Ehepartner Dritteinspruch, dessen Zulässigkeit angefochten wird, gegen das besagte Urteil eingelegt hat, wobei dieses weder auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde - wie es im Gesetz vorgesehen ist -, noch dem Konkurschuldner notifiziert wurde, da dieser verstorben war.

B.13.1. Aus der Begründung der Entscheidung, mit der der Hof befasst wurde, geht hervor, dass der vorliegende Richter Artikel 73 Absatz 5 so auslegt, dass dieser nur den Gläubigern des Konkurschuldners und nicht jedem Interesse habenden Dritten im Sinne von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches den Zugang zum Dritteinspruch eröffnet.

B.13.2. Obwohl es zutrifft, wie der Ministerrat bemerkt, dass Artikel 73 Absatz 5 sich auf den « Beschluss über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners » bezieht, während im vorliegenden Fall mit der Entscheidung, aus deren Anlass der Hof befragt wird, der Konkurschuldner für nicht entschuldbar erklärt wurde, gilt im Übrigen dennoch, dass hinsichtlich der Möglichkeit zur Anfechtung einer Entscheidung über die Entschuldbarkeit, die beiden Kategorien von Personen, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, unterschiedlich behandelt werden.

B.14. Auch wenn angenommen werden kann, dass Artikel 82 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1997 der Entscheidung über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners eine automatische Wirkung für die Lage des Ehepartners oder des ehemaligen Ehepartners verleiht, hat der Gesetzgeber dennoch durch die Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 2008, mit dem Ziel,

dem ehemaligen Ehepartner den Vorteil der Folgen der Entschuldbarkeit entsprechend seiner Lage und nicht derjenigen des Konkursschuldners zu gewähren, ihm - und fortan ebenfalls dem Ehepartner - ein eigenes Interesse zuerkannt, das - so wie dasjenige der Gläubiger im Sinne des fraglichen Artikels 73 Absatz 5 - durch das Urteil über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners betroffen sein kann; im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt - die dessen Auslegung anführt -, wird jedoch mit dieser Bestimmung, die von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches abweicht, den Ehepartnern und ehemaligen Ehepartnern der Konkursschuldner nicht die Möglichkeit geboten, Dritteinspruch gegen dieses Urteil einzulegen, obwohl dies den Gläubigern durch diese Bestimmung ermöglicht wird. Die Bestimmung enthält also eine diskriminierende Verletzung der Rechte der Erstgenannten.

B.15. In der in B.13.1 angeführten Auslegung ist die zweite präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.16. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches verstanden wird, der bestimmt:

«Jede Person, die nicht ordnungsgemäß vorgeladen wurde oder nicht in derselben Eigenschaft dem Verfahren beigetreten ist, kann Dritteinspruch gegen die - selbst vorläufige - Entscheidung einlegen, mit der ihren Rechten geschadet wird und die durch ein Zivilgericht gefällt wurde, oder durch ein Strafgericht, insofern dieses über zivilrechtliche Interessen urteilt.

Dieses Rechtsmittel kann jedoch nicht eingelegt werden:

1. durch Universalrechtsnachfolger oder Sonderrechtsnachfolger, außer wenn sie das eigene Recht, auf das sie sich berufen, anerkennen lassen;
2. durch Sonderrechtsnachfolger, außer wenn Betrug seitens ihres Rechtsvorgängers vorliegt oder wenn sie ihr Recht vor dem Datum der Entscheidung erworben haben;
3. durch Gläubiger, außer wenn Betrug seitens ihres Schuldners vorliegt oder wenn sie eine Hypothek, ein Vorrecht oder irgendein anderes Recht, das sich von ihrer Forderung unterscheidet, geltend machen können;
4. durch vertretene Personen, außer wenn Betrug seitens ihres gesetzlichen, gerichtlichen oder vertraglich bestimmten Vertreters vorliegt.

Nur ein während des Verfahrens begangener Betrug kann geltend gemacht werden ».

Wenn die fragliche Bestimmung so ausgelegt wird, dass sie nicht von dem vorerwähnten Artikel 1122 abweicht, hat der Ehepartner oder der ehemalige Ehepartner des Konkursschuldners die Möglichkeit, Dritteinspruch gegen das Gerichtsurteil über dessen Entschuldbarkeit einzulegen; in dieser Auslegung verletzt die fragliche Bestimmung nicht auf diskriminierende Weise die Rechte dieser Personen.

B.17. In der in B.16 angeführten Auslegung ist die zweite präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Artikel 73 Absatz 5 desselben Gesetzes,

- dahingehend ausgelegt, dass er von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches abweicht und für den Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner eines Konkurschuldners nicht die Möglichkeit vorsieht, Dritteinspruch gegen die Entscheidung, mit der über dessen Entschuldbarkeit befunden wird, einzulegen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

- dahingehend ausgelegt, dass er nicht von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches abweicht und dem Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner eines Konkurschuldners die Möglichkeit bietet, Dritteinspruch gegen die Entscheidung, mit der über dessen Entschuldbarkeit befunden wird, einzulegen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse